

Die Pumpe und der Tank für das Berieselungssystem müssen sich in angemessener Entfernung von jedem Maschinenraum der Kategorie A befinden und dürfen nicht in einem Raum gelegen sein, der durch das Berieselungssystem geschützt wird.

2.5 Anforderungen für die Überwachung des Systems

2.5.1 Sofortige Einsatzbereitschaft

2.5.1.1 Jedes vorgeschriebene selbsttätige Berieselungs-, Feuermelde- und Feueranzeigesystem muss jederzeit sofort betriebsbereit sein und keiner zusätzlichen Maßnahme seitens der Besatzung bedürfen, um auszulösen.

2.5.1.2 Das Berieselungssystem muss ständig unter dem erforderlichen Druck stehen und über eine ständige Wasserversorgung nach diesem Kapitel verfügen.

2.5.2 Alarm und Anzeige

2.5.2.1 Zu jedem Abschnitt muss eine Einrichtung gehören, die selbsttätig in einem oder mehreren Anzeigegeräten ein optisches und akustisches Alarmsignal auslöst, sobald ein Sprinklerkopf in Betrieb geht. Die Alarmsysteme müssen so gebaut sein, dass sie jeden in dem System auftretenden Fehler anzeigen. Diese Geräte müssen anzeigen, in welchem von dem System überwachten Abschnitt ein Brand aufgetreten ist, und müssen auf der Kommandobrücke oder in der ständig besetzten zentralen Kontrollstation zusammengefasst sein; außerdem müssen optische und akustische Alarmsignale von dem Gerät an einem anderen Ort als den vorgenannten Räumen gegeben werden, um sicherzustellen, dass die Feueranzeige sofort von der Besatzung wahrgenommen wird.

2.5.2.2 An einer der in Absatz 2.5.2.1 bezeichneten Stellen mit Anzeigeeinrichtungen müssen Schalter vorhanden sein, die eine Prüfung der Alarm- und Anzeigeeinrichtung für jeden Berieselungsabschnitt ermöglichen.

2.5.2.3 Die Sprinklerköpfe müssen an der Decke in solchen Abständen angebracht sein, dass eine durchschnittliche Sprühdichte von mindestens $5 \text{ l/m}^2 \text{ min}$ für die von den Sprinklerköpfen abgedeckte nominale Fläche gewährleistet ist. Die Verwaltung kann jedoch die Verwendung von Sprinklern gestatten, die eine andere Wassermenge bei angemessener Verteilung abgeben, wenn ihr nachgewiesen wird, dass diese Menge ebenso wirksam ist.

2.5.2.4 An jedem Anzeigegerät ist ein Verzeichnis oder Plan auszuhängen, aus dem für jeden Abschnitt die von diesem aus überwachten Räume und die Lage des Brandabschnitts ersichtlich sind. Es müssen geeignete Anweisungen für die Prüfung und Unterhaltung des Systems vorhanden sein.

2.5.3 Prüfeinrichtung der Pumpe

Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen geprüft werden kann, ob die Pumpe bei einer Verringerung des Druckes in dem System selbsttätig anläuft.

KAPITEL 9 - FEST EINGebaUTE FEUERMELDE- UND FEUERANZEIGESYSTEME

